

## Dienstanweisung Nr. 10 für die saarländischen Pfarreien im Bistum Speyer

Bedingt durch die Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes vom 16. Oktober 2020 ergeht folgende Dienstanweisung für die saarländischen Pfarreien des Bistums Speyer.

1. In Kirchen können **öffentliche Gottesdienste** gefeiert werden. Kapellen sind davon ausgenommen. Die Entscheidung **in welche(n) der Kirche/Kirchen** in der Pfarrei ein Gottesdienst gefeiert wird, trifft das Pastoralteam in Abstimmung mit dem Pfarreirat (gem. § 4 der Satzung für die Pfarrgremien ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich). Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen aktuell geltenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Bestimmungen sind dabei maßgeblich. Eine Kontaktnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist unbedingt ratsam. Die **sonntägliche Gottesdienstverpflichtung** bleibt weiterhin, insbesondere für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf, aufgehoben. Um diesen Personen, die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen, soll weiterhin ein breites Angebot an gottesdienstlichen Feiern (Fernsehen, Internet, etc.) ermöglicht werden.  
Bitte beachten Sie hier insbesondere auch die Punkt 45 und 46 dieser Dienstanweisung!
2. Der **Zugang** zu den Sonntagsgottesdiensten wird begrenzt; es können nur so viele Gottesdienstteilnehmer zugelassen werden, dass zwischen den einzelnen Personen der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Die **Bestuhlung bzw. Sitzplätze** in den Bänken werden durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Ggf. werden die Besucher von Helfern platziert. Ehepaare/Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt leben, werden dabei nicht getrennt gesetzt.
3. **Emporen** dürfen nicht besetzt werden. Davon ausgenommen sind Organist/in und/oder Sänger/innen oder Instrumentalisten. Zwischen den Sänger/innen ist ein Abstand von 3,0 m (seitlich und in Ausstoßrichtung) sicherzustellen. Für Blasinstrumente gilt ein Stuhlabstand von 2,0 m. Zur Brüstung der Empore ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Außerdem sind alle Regelungen des ‚Hygienerahmenkonzeptes für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb‘ des Saarlandes einzuhalten.
4. Wo es möglich und notwendig ist, können **mehrere Sonntagsgottesdienste** gefeiert werden. Dann muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern jedoch so groß bemessen sein, dass es zu keiner Ansammlung von Personen vor und in der Kirche kommt sowie die benutzten Sitzplätze immer gereinigt werden können (intensives Abwischen mit Wasser und Seife oder Anwendung von Desinfektionsmittel).
5. Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** durchzuführen, kann gerne Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten für Menschen mit körperlichen Einschränkungen vorzusehen. Auch hier müssen von allen Teilnehmern die Abstandsregelungen eingehalten werden. Sämtliche Regelungen, **insbesondere die Punkte 45 und 46** dieser Dienstanweisung gelten auch für Gottesdienste im Freien!
6. Es ist zwingend erforderlich, dass alle Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit) und die Ankunftszeit der Gottesdienstbesucher erfasst werden. Wir empfehlen zu diesem Zweck die telefonische **Anmeldung zum Gottesdienst oder das Buchungssystem InGenius-Office®**. Es ist aber auch

möglich, die Teilnehmenden erst am Eingang der Kirche namentlich zu erfassen. Dabei ist jedoch auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten.

Die Aufbewahrung der Kontaktlisten (zur Kontaktnachverfolgung) unterliegt genauen Regelungen. Zum einen müssen die Listen/Daten einen Monat für eine evtl. Nachverfolgung aufbewahrt werden. Sobald jedoch die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, müssen die Daten auch gelöscht/vernichtet werden.

Bitte denken Sie bei der Löschung der Daten nicht nur an die ausgedruckten Listen, in denen die Anwesenheit abgehakt oder ergänzt wurde, sondern auch an digitale Listen/Dateien.

Natürlich muss auch der Schriftverkehr (Telefonnotizen und E-Mail-Anmeldungen), die im Rahmen des Anmeldeverfahrens angefallen sind, gelöscht werden. Organisatorischer Tipp: legen Sie für diesen besonderen Schriftverkehr einen Ordner im Mail-Account an, indem die eingehenden Anfragen/Meldungen, sowie die evtl. Rückmeldungen/Antworten abgelegt werden - dies erleichtert die praktische Umsetzung der Löschfrist!

Manche Pfarreien nutzen Communicare um den Ehrenamtlichen die Listen zur Verfügung zu stellen - natürlich sind die Daten an dieser Stelle auch zu löschen.

Sofern die Listen auf elektronischem Wege an die Ehrenamtlichen Helfer\*innen übermittelt wurden, sind diese entsprechend umgehend aufzufordern, die Daten zu löschen.

Alle Pfarreien, die ein Online- bzw. digitales Anmeldeverfahren einsetzen, müssen natürlich auch dort sicherstellen, dass die Online-Meldung gleichfalls -spätestens- nach einem Monat gelöscht wird.

Diese Anforderung, gilt natürlich auch für andere Veranstaltungen (Sitzungen der Pfarrgremien), sofern zusätzlich zur Anwesenheitsliste eine separate Kontaktdatenliste erstellt wurde.

7. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hinzuweisen, dass die Daten ausschließlich im Bedarfsfall der **Kontaktrückverfolgung** an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.
8. Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, dass Sie bei **Symptomen einer Atemwegserkrankung** oder Fieber am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Bei offensichtlichen Anzeichen ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
9. Die Kirchen werden vor und nach den Gottesdiensten gut durchlüftet. Die Zugangstüren sind nach Möglichkeit dauerhaft offen zu halten. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen. Ein- und Ausgang müssen getrennt ausgewiesen werden (Einbahnregelung). Die **Einbahnregelung** ist mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar zu machen. **Sollten die Kirche nur einen Zugang besitzen, muss zum einen der Begegnungsverkehr über eine Art Ampelregelung durch den Empfangsdienst unterbunden werden und die zusätzliche Durchlüftung mit Fensterflächen die einer Türgröße entsprechen oder über den Sakristeizugang gewährleistet sein.**

Sollten Gottesdienste in Kirchen, die nur einen Mittelgang, aber keine Seitengänge haben, geplant sein, ist dafür ein konkretes Konzept zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu erstellen und dem Referat „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ des Bischöflichen Ordinariates zur Genehmigung vorzulegen.

Vor den Kirchen werden **Zonen mit Abstandshinweisen** markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgen kann.

Bezüglich dem Heizen der Kirchen beachten Sie bitte Punkt 47 dieser Dienstanweisung!

10. Ein pfarreieigener **Empfangsdienst** sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Dieser Empfangsdienst ist für seine Aufgabe zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine entsprechende Handreichung wird durch das Bischöfliche Ordinariat zur Verfügung gestellt.

11. An den Eingängen müssen die Gottesdienstbesucher die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen.
12. **Mund-Nase-Bedeckung** (MNB) während des Gottesdienstes  
Als Mund-Nase-Bedeckung sind auch sogenannte Community-Masken (selbst hergestellte Masken) anerkannt. Gesichtsvisiere und Gesichtsschilde können laut RKI nicht als gleichwertige Alternative zur MNB angesehen werden. Personen, die aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keine MNB tragen können, ist das Tragen eines Visiers freigestellt. Dadurch können sie ihre Unterstützung für die getroffenen Maßnahmen zeigen und einen, vielleicht auch nur minimalen Beitrag zum Schutz der Mitmenschen leisten.

Die Gottesdienstbesucher tragen die Mund-Nase-Bedeckung bis sie ihren Sitzplatz in der Kirche erreicht haben. Dann kann die MNB abgenommen werden. Beim Kommuniongang und beim Verlassen der Kirche ist die Mund-Nase-Bedeckung wieder zu tragen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Gottesdiensten unter freiem Himmel.

13. **Ruhestandsgeistliche, die einer Risikogruppe** angehören, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentlichen Gottesdiensten vorstehen möchten. Nach Möglichkeit sollte ein Kommunionhelfer anstelle des Ruhestandsgeistlichen die Kommunion spenden. Außerdem soll besonders darauf geachtet werden, dass zu allen liturgischen Diensten ausreichend Abstand gehalten wird.
14. Im Altarraum dürfen sich nur so viele **Personen, die an der liturgischen Feier** mitwirken, aufhalten, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gut eingehalten werden können. Dieser Personenkreis hält grundsätzlich einen Abstand von 2 m ein. **Er muss keine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Ministranten, die den Mindestabstand unterschreiten (z.B. Weihrauch), müssen wie auch die Priester oder die Kommunionhelfer bei der Kommunionsspendung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.**
15. **Konzelebration ist unter Einhaltung der folgenden Vorgaben ohne Antragstellung erlaubt:**
  - Das Abstandsgebot von 1,5 Meter am Altar und alle in dieser Dienstanweisung enthaltenen Regelungen, sofern Sie die Feier der hl. Messe betreffen, werden eingehalten.
  - Jeder zelebrierende Priester hat einen eigenen Kelch und eine eigene Priesterhostie, damit sowohl das gemeinsame Trinken aus einem Kelch, eine Intinctio oder das Aufteilen der Priesterhostie unter den Konzelebranten vermieden wird.
16. Gottesdienste mit **musikalischer Gestaltung** (Einzelstimmen, Gemeindegesang, Chorgesang oder Blasmusik) sollten nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Unabhängig davon ist sowohl im Freien, als auch im Innenbereich bei musikalischer Gestaltung (Einzelstimmen, Gemeindegesang, Chorgesang, Blasmusik) ein Mindestabstand zwischen den Personen (seitlich und in Ausstoßrichtung) von 3,0 m einzuhalten. Auf den Mindestabstand von 3,0 m kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird. Bei Blasinstrumenten beträgt der Mindestabstand 2,0 m. Außerdem sind alle Regelungen des ‚Hygienerahmenkonzeptes für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb‘ des Saarlandes einzuhalten.

Siehe hierzu auch die Hinweise zu Aerosolkonzentrationen und Abständen der ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards‘ der VBG.

Aus Hygienegründen achten Sie bitte darauf, dass keine Gesang- und Gebetbücher bereitgestellt werden.

17. Das **Küssen des Lektionars/Evangeliars** entfällt.
18. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
19. Die Sakristane sind gebeten, **Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße** besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird. Es ist auch ein geschlossenes Ziborium möglich.
20. Der Priester desinfiziert vor der **Gabenbereitung** seine Hände.
21. Die **Gaben und Gefäße** befinden sich bereits zu Beginn des Gottesdienstes auf dem Altar. Sollten dennoch Ministranten die Gaben und Gefäße zum Altar bringen, tragen dabei der Priester oder der Diakon sowie die Ministranten eine Mund-Nase-Bedeckung. Die Ministranten fassen die Gaben und Gefäße nur mit Handschuhen oder mit desinfizierten Händen an. Die Händewaschung des Priesters erfolgt ohne Ministranten an der Kredenz.
22. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt bzw. das **Ziborium** geschlossen. Offen bleiben nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch.
23. Beim **Friedensgruß** ist auf jeglichen körperlichen Kontakt zu verzichten.
24. Die **Spendeformel für die Kommunion** wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
25. Wer die **Kommunion** spendet, trägt einen Mund-Nase-Bedeckung und desinfiziert nach dem Anlegen der Mund-Nase-Bedeckung, vor der Austeilung der Hl. Kommunion seine Hände. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Der Kommunionspender kann zusätzlich Einweghandschuhe oder weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich) tragen. Baumwollhandschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Auch mit einer Hostienzange kann die Kommunion gespendet werden.
26. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert.
27. Zwischen Kommunionspender und Kommunionempfänger soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
28. **Mundkommunion** ist während der Kommunionsspendung in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier weiterhin nicht möglich. Es kann in geeigneter Weise auf die Gleichwertigkeit beider Möglichkeiten des Kommunionempfangs hingewiesen werden. Besteht bei Gläubigen das dringende Bedürfnis zum Empfang der Mundkommunion, kann die entsprechende Spendung im Anschluss an den Gottesdienst erfolgen. Wenn diese Möglichkeit eröffnet

wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionsspender/die Kommunionsspenderin muss sich nach jedem einzelnen Spendevorgang die Hände desinfizieren.

**Kelchkommunion** findet weiterhin nicht statt.

29. Erwachsene und Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
30. Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlusseggen) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
31. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
32. Gottesdienste in **Ordensgemeinschaften**  
In klösterlichen Gemeinschaften befinden sich häufig betagte Personen; diese gehören somit zur besonderen Risikogruppe und müssen besonders geschützt werden. Durch das Gemeinschaftsleben kann sich das Virus, im Falle einer Infektion, schneller ausbreiten.  
Daher gelten für Priester im aktiven Dienst, die in klösterlichen Gemeinschaften Gottesdienste feiern, folgende Regelungen:
  - a) Der Mindestabstand von 2 m ist unbedingt in jedem Falle einzuhalten. Nach Möglichkeit soll der Kontakt auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
  - b) Ein gleichzeitiger Aufenthalt in der Sakristei soll vermieden werden.
  - c) Die Priesterhostie befindet sich auf einer eigenen Patene. Die Hostien für die Ordensgemeinschaft befinden sich in einem geschlossenen Ziborium oder einer abgedeckten Hostienschale. Die Hostien sollten genau abgezählt sein.
  - d) Der Kommunionempfang ist kontaktlos zu gestalten. (Der Priester kommuniziert, gibt dann das geschlossene Ziborium an eine Ordensschwester, die zuvor die Hände desinfiziert hat und diese teilt dann die die Kommunion an die Mitschwestern aus.)
  - e) Kelchkommunion für die Mitfeiernden ist nicht möglich.
  - f) Alle liturgischen Gefäße sind besonders gründlich zu reinigen.
33. Ordensgemeinschaften wird die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls öffentliche Gottesdienste zu feiern. Der Gottesdienstraum muss entsprechend groß sein und die diözesanen Vorgaben eingehalten werden. Sollte der Gottesdienstraum in der Klausur liegen (Hauskapelle) sind dort keine öffentlichen Gottesdienste möglich.
34. **Taufen** in Kirchen sind möglich, dabei dürfen auch mehrere Täuflinge in einem Gottesdienst getauft werden. Bei mehreren Täuflingen muss der Taufspender vor und nach der jeweiligen Salbung die Hände waschen oder desinfizieren. Neben dem Schutz des Täuflings wird so vermieden, dass das Taufgefäß kontaminiert wird.
35. **Hochzeiten** sind möglich unter den hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Bei der Bestätigung des Ehebundes legt der Priester oder Diakon keine Stola um die ineinandergelegten Hände des Brautpaares.  
Trauungen im Freien werden im Einzelfall ermöglicht, wenn die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften die Feier im Kirchenraum erheblich erschwert oder unmöglich macht. Dabei ist eine Außenfläche zu wählen, die vor oder neben einer Kirche oder Kapelle liegt oder einen anderen klaren Bezug zur Kirche aufweist. Eine Verquickung der pastoralen Feier mit kommerziellen Interessen Dritter (Weingüter, Hotels etc.) im Sinne der im diözesanen Pastoralplan festgelegten Standards (5.4.3.6.4) ist weiterhin unbedingt zu vermeiden. Die Erlaubnis zu einer Trauung im Freien wird gemäß can. 1118 § 2 im Einzelfall auf Antrag durch den Generalvikar erteilt.

36. **Erstkommunionfeiern** sind möglich unter den hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten.  
Die Kinder können den Ablauf in der Kirche proben – dabei sollen neben den theologischen Aspekten auch auf die Wichtigkeit des Abstandsgebots und weiterer Hygienevorschriften hingewiesen werden. Die Erstbeichte soll vor dem Sakramentenempfang gespendet werden. Die Feier der Versöhnung kann unter den bekannten Abstandsregeln erfolgen – Handauflegung ist nicht möglich.
37. **Erstkommunion- und Firmkatechese** in Vorbereitungsgruppen ist unter Einhaltung der Vorgaben des jeweils aktuellen Hygienekonzepts des Saarlandes für Veranstaltungen möglich. Insbesondere gelten das Abstandsgebot von 1,5 m, die Maskenpflicht (Mund-Nase-Bedeckung) sowie die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung. Sobald der Sitzplatz eingenommen ist, kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden. Die Kontaktdaten sind gemäß der entsprechenden Vorgaben und unter Beachtung des Datenschutzes zu erfassen. Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen sind zudem unter Angabe des Veranstalters der Ortpolizeibehörde zu melden.
38. **Beichten** sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich.  
Von einer Beichte und Lossprechung am Telefon bitten wir Abstand zu nehmen.
39. **Kranken oder Sterbenden die Kommunion** zu bringen, ist möglich. Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter/innen und Ehrenamtliche die einer Risikogruppe angehören (vgl. Hinweise des RKI [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) dürfen die Kommunion nicht austragen. Die Regelungen im Hygieneplan für die Pfarreseelsorge sind einzuhalten. Bei Corona-Patienten ist hier die nötige Schutzausrüstung zu tragen.
40. Nach wie vor gilt, dass Priester in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten die **Krankensalbung** spenden können. Eine Krankensalbung bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nur durch die Priester möglich, die mit kompletter Schutzkleidung ausgestattet und entsprechend geschulten wurden. Diese Priester wurden den Pfarrämtern namentlich bekannt gegeben.  
  
Die Krankensalbung kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.
41. Der **Sterbesegen** kann in Krankenhäusern mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten gespendet werden.  
Die Feier des Sterbesegens bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nicht möglich. Hier empfehlen wir sich an die Krankensalbungspriester mit Corona-Schutzkleidung zu wenden und diese um seelsorgliche Begleitung zu bitten.  
  
Der Sterbesegen kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.
42. **Kirchen und Kapellen können tagsüber geöffnet sein.**  
a) Es ist sicherzustellen, dass sich nicht mehr als eine Person pro 5 m<sup>2</sup> in der Kirche aufhält. Sollten Sie Bedenken haben, dass sich mehr Personen gleichzeitig in der Kirche aufhalten, müssen Sie einen Ordnungsdienst einrichten oder die Kirche geschlossen halten.

- b) Kirchen und Kapellen, die offengehalten werden, müssen regelmäßig gereinigt werden. Vor allem die Türklinken, markierte Plätze in den Kirchenbänken, Opferlichter und andere stark benutzte Bereiche sind je nach Andrang mehrmals täglich zu reinigen, mindestens jedoch einmal täglich.
  - c) Besucherinnen und Besucher sollen nur die markierten Plätze benutzen. Sollten in der geöffneten Kirche bislang keine Plätze markiert sein, dann ist dies vor der Öffnung noch vorzunehmen. Bei den Markierungen ist der Mindestabstand von 1,5 m zu einzuhalten.
  - d) Es dürfen keine Gesang- und Gebetbücher ausgelegt werden.
  - e) Mit Schildern ist auf die Hygieneverordnung hinzuweisen. Eine Mund-Nase-Bedeckung kann bei Erreichen des Sitzplatzes abgenommen werden und ist beim Umhergehen bzw. Verlassen der Kirche wieder anzulegen.
    - f) In Kirchen und Kapellen, die offengehalten werden, darf während der Öffnungszeiten die Umluftheizungen / problematische Heizungssysteme nicht in Betrieb sein. (siehe hierzu auch Punkt 47 dieser Dienstanweisung!)
43. **Fußwallfahrten** bleiben bis auf weiteres ausgesetzt. Ausnahmen können, unter Vorlage eines Hygienekonzeptes, im Einzelfall auf Antrag durch den Generalvikar erteilt werden. Für **Wallfahrtsgottesdienste** gelten die Regelungen von Gottesdiensten.
44. **St.-Martins-Umzüge** können in der gewohnten Form nicht stattfinden. Gottesdienste in der Kirche und weitere mögliche pastorale Angebote stellt die Hauptabteilung Seelsorge auf der Homepage bereit.
45. **Ab einem 7-Tage-Inzidenzwert > 35 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner sind die behördlichen Auflagen / Erlasse der jeweiligen zuständigen Behörde vor Ort (Stadtverwaltung, Kreisverwaltung, Kommune) zu verfolgen und entsprechend umzusetzen.**

Gemäß der Verordnung des Saarlandes gilt u. a. die zulässige Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ist auf 500 unter freiem Himmel und 250 in geschlossenen Räumen begrenzen; Ausnahmen hiervon kann die Ortspolizeibehörde auf der Grundlage eines mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes zulassen.

46. **Ab einem 7-Tage-Inzidenzwert > 50 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner sind die behördlichen Auflagen / Erlasse der jeweiligen zuständigen Behörde vor Ort (Stadtverwaltung, Kreisverwaltung, Kommune) zu verfolgen und entsprechend umzusetzen.**

Gemäß der Verordnung des Saarlandes gilt generell:

- a) die zulässige Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ist auf 100 Personen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zu begrenzen; Ausnahmen hiervon kann die Ortspolizeibehörde auf der Grundlage eines mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes zulassen,
- b) der gemeinsame Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist auf zehn Personen beschränkt;
- c) der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes ist, abweichend von den Regelungen des Hygienerahmenkonzeptes der Landesregierung für den Betrieb eines Gaststättengewerbes sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des jeweiligen Folgetages untersagt, ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und alkoholfreier Getränke.
- d) der Verkauf und die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle an Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Ladenöffnungsgesetzes vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), ist in der Zeit von 23 bis 6 Uhr untersagt.

- e) die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dergestalt erweitert, dass
- bei öffentlichen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch an einem festen Platz getragen werden muss,
  - eine Mund-Nasen-Bedeckung in Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetrieben auch für Gäste angeordnet ist, die sich abseits ihres zugewiesenen Platzes aufhalten,
  - in Gottesdiensten und bei gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz getragen werden muss.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen bei Gottesdiensten anzuwenden:

- Die Sitzplatz-Variante 2 (siehe unter Punkt 2.) darf nicht mehr angewandt werden.
- Während des Gottesdienstes tragen alle anwesenden Personen (mit Ausnahme des Priesters) eine Mund-Nase-Bedeckung. Diese darf auch am Platz nicht abgenommen werden.
- Beim Ein- und Auszug trägt auch der Priester eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Die Anzahl der Ministranten ist auf vier zu begrenzen.
- Mund- und Kelchkommunion sind untersagt.

47. Hinsichtlich dem **Heizen der Kirchen** ist die Information „Gefährdungsbeurteilung im Sinn des SARS-CoV-2 für die Heizungen in der Kirche“ (siehe Anlage) mit Stand: 23.09.2020 mit folgenden Änderungen zu beachten:

- Umluftheizungen / problematische Heizungssysteme sind 30 Minuten bevor die erste Person (Sakristan, Organist...) die Kirche betritt abzuschalten
- Die Kirchentüren müssen, auch jetzt in der kalten Jahreszeit, während der Gottesdienste/Veranstaltungen geöffnet sein
- während der Betriebszeit der Umluftheizungen / problematische Heizungssysteme dürfen sich keine Personen in der Kirche aufhalten

48. **Treffen pfarrlicher Gruppen und Vereinigungen** von Erwachsenen sind in geschlossenen Räumen bis zu einer Teilnehmerzahl von max. **450 Personen** unter Einhaltung aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich; dabei sind Veranstaltungen, bei denen mehr als 20 Personen anwesend sind, der Ortpolizeibehörde zu melden. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. **Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) entfällt, sowie die Personen ihren Sitzplatz erreicht haben. Die MNB ist jedoch wieder zu tragen, sobald der Sitzplatz verlassen wird.** Außerdem sind alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten und die Kontaktdaten sowie die Ankunftszeiten der Teilnehmer zum Zweck der Kontaktrückverfolgung zu erfassen und einen Monat unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien aufzubewahren. **Außerdem verweisen wir auf die ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard‘ der für uns zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ‚Besprechung vor Ort‘.**

Veranstaltungen unter freiem Himmel sind mit bis zu max. **900 Personen** möglich. Auch dabei sind Veranstaltungen, bei denen mehr als 20 Personen anwesend sind, der Ortpolizeibehörde zu melden. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. **Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) entfällt, sowie die Personen ihren Sitzplatz erreicht haben. Die MNB ist jedoch wieder zu tragen, sobald der Sitzplatz verlassen wird.** Außerdem sind alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten und die Kontaktdaten der Teilnehmer sowie die Ankunftszeiten zum Zweck der Kontaktrückverfolgung zu erfassen und einen Monat unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien aufzubewahren. **Außerdem verweisen wir auf die ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard‘ der für uns zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ‚Besprechung vor Ort‘.**

Beachten Sie bitte hier auch die Punkte 45 und 46 dieser Dienstanweisung.



49. **Chorproben** sind sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich unter Einhaltung des ‚Hygienerahmenkonzeptes für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb‘ des Saarlandes einzuhalten.

Siehe hierzu auch die Hinweise zu Aerosolkonzentrationen und Abständen der ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards‘ der VBG.  
Außerdem ist das Hygienekonzept für Chorproben des Bistums Speyer zu beachten.

50. Treffen von **Kinder- und Jugendgruppen** sind unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen in geschlossenen Räumen bis max. 350 Personen möglich. Bei der Teilnahme von mehr als 20 Personen sind die zur eventuellen Kontaktnachverfolgung erforderlichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit) sowie Ankunftszeiten zu erfassen und einen Monat unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien aufzubewahren. Danach sind die Daten zu vernichten. Veranstaltungen, bei denen mehr als 20 Personen anwesend sind, sind der Ortpolizeibehörde zu melden.  
Jugendliche Gruppenleiter/-innen sind ausdrücklich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften hinzuweisen. Die Verantwortung liegt beim jeweiligen Träger (Jugendverband, KiGem usw.).
51. **Freizeitmaßnahmen** sind unter Einhaltung aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen, welches dann mit der zuständigen Ortpolizeibehörde abzustimmen ist.  
Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung wieder genehmigt.
52. **Dienstreisen** in ausgewiesene Risikogebiete auch innerhalb Deutschlands sind untersagt. Vor Reisebeginn ist seitens des Dienstnehmers im ‚täglichen Situationsbericht‘ ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) des RKI's einzusehen, ob die Reise in ein ausgewiesenes Risikogebiet führt und in diesem Fall die Dienstreise abzusagen.
53. **Pfarreifahrten** (Pilgerreisen, Tagesausflüge, etc.) sind unter Einhaltung der jeweiligen Hygienekonzepte wie zum Beispiel Busreisen, Gastronomie und Hotellerie möglich.
54. Bei der **Vermietung/Verpachtung pfarrlicher Räume** etwa für Flohmärkte oder Musikunterricht etc. während der Corona-Krise besteht keine Notwendigkeit die bestehenden Vertragsmuster zu ändern oder zu ergänzen. Die Sonderregelungen zur Krisenbewältigung durch Land und Bund schaffen zwar eine Reihe von Verpflichtungen (z.B. Mindestabstände, Maskenpflicht, Desinfektionspflicht etc.), diese sind aber durch die im Bereich des Bistums Speyer verwendeten Musterverträge auf die jeweiligen Veranstalter übergeleitet.

Im Mustervertrag heißt es in Punkt 8 wörtlich:

*Der Benutzer hat im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Veranstaltung zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Steuerrechts, der GEMA-Vorschriften, die Gesundheitsschutzbestimmungen, Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallversicherung und -verhütung u. a.*

Bitte verwenden Sie daher unsere Musterverträge, die wir auf der Homepage zur Verfügung stellen:

[https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user\\_upload/1-0-0/Zentralstelle\\_und\\_Leitung/Downloads/Rechtsamt\\_Info-Formulare/Muster\\_Gestattungs-und\\_Nutzungsvertrag\\_als\\_Word-Vorlage\\_.docx](https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/Rechtsamt_Info-Formulare/Muster_Gestattungs-und_Nutzungsvertrag_als_Word-Vorlage_.docx)

Beachten Sie bitte, dass die Teilnehmerzahl bei privaten Feiern oder ähnlichen Zusammenkünften im öffentlichen Raum (z. B. Pfarrheim) bei einer erhöhten Inzidenzzahl begrenzt ist:

**7-Tage-Inzidenzwert > 35 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner:** max. 25 Personen

**7-Tage-Inzidenzwert > 50 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner:** max. 10 Personen aus höchstens zwei Haushalten oder aus dem familiären Bezugskreis

55. Nach den aktuell geltenden staatlichen Verfügungen können selbstverständlich **Kirchendienstkräfte** wie Hausmeister, Raumpflegerinnen, Sakristane, Pfarrsekretäre/-innen sowie Organisten mit Arbeitsvertrag auch weiter beschäftigt werden.

Beim Einsatz sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Es muss zwischen zwei Personen ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Bei Raumpflegerinnen sind zusätzlich Einweghandschuhe und wenn möglich Plastikschürzen zur Verfügung zu stellen.

Die Beschäftigung von Sakristanen kann ggfls. im Rahmen der Zutrittskontrolle für Kirchen oder ähnlichem erfolgen.

Die Lohnfortzahlung ist für Kirchendienstkräfte gesichert.

56. Freiberuflich tätige Personen, dazu gehören auch alle **Organisten, Chorleiter** usw., die keinen Arbeitsvertrag mit der Kirchengemeinde abgeschlossen haben, sind selbständig. An sie kann nur ein Honorar gezahlt werden, wenn es dafür eine entsprechende Dienstleistung gibt. Auf keinen Fall dürfen irgendwelche Dauerauszahlungen von Honoraren weiter gezahlt werden.

Organisten und Chorleiter, die auf Honorarbasis arbeiten (möchten) sind selbstständig und haben daher ein eigenes unternehmerisches und wirtschaftliches Risiko zu tragen. Dieses realisiert sich leider nun, da ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden können und es daher zu keiner Honorarzahlung kommt.

Die Bundesregierung hat jedoch angekündigt einen „Rettungsschirm“ zum Ausgleich der finanziellen Nöte zu schaffen. Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass es ein schwerer arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fehler wäre, wenn Kirchengemeinden nun „(Ausgleichs-) Zahlungen“ an diese Gruppe Freiberufler vornehmen, obwohl keine konkrete Dienstleistung erbracht wird. Jede dieser Maßnahmen kann von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) dahingehend ausgelegt werden, dass es sich bei den Personen nicht um Freiberufler sondern (seit Jahren!) um Arbeitnehmer handelt. Denn die Kirchengemeinden würden sie ja genau oder ähnlich wie Arbeitnehmer behandeln, die kein Risiko z. B. wegen Lohnfortzahlung tragen. Die Folge wäre eine Nachzahlungspflicht für die ganze Diözese von Sozialversicherungsbeiträgen u. U. von mehreren Millionen Euro, wie dies z. B. im Erzbistum Freiburg der Fall war.

Wenn die Kirchengemeinde jedoch andere Formen für eine Beschäftigung der Honorarkräfte findet, kann das Honorar für die dann erbrachte Dienstleistung natürlich gezahlt werden.

Derzeit entwickeln Pfarreien u.a. neue Formen musikalisch gestalteten Glaubensvermittlung (z. B. Orgelmusik über YouTube, Anregungen häusliche Gottesdienste mit Liedern usw.). Hier bieten sich Möglichkeiten, die entsprechenden Musiker zu beschäftigen, um in der Folge eine Honorarzahlung vornehmen zu können.

57. **Mietzahlungen**, die für den Mieter in der derzeitigen Situation zu einer besonderen Härte führen würden, können auf Beschluss des jeweiligen Verwaltungsrates gestundet werden. Stundungsbeschlüsse ab einem Betrag von mehr als € 1.000,00 (einmalig oder summarisch) bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA und der VG-Musikedition aufgrund der aktuellen Krisensituation und der damit vermehrt durchgeführten **Livestreamings** eine

Sondervereinbarung zum Pauschalvertrag getroffen. Diese Vereinbarung konnte, trotz intensiver Gespräche zwischen VDD und GEMA, bislang nicht über den 15. September hinaus verlängert werden. Es sollen jedoch weitere Gespräche geführt werden.

Der VDD weist darauf hin, dass unabhängig von den Verträgen des VDD mit der GEMA die Möglichkeit besteht, Gottesdienste über Internetportale wie YouTube oder Facebook zu streamen oder auch für einen späteren Abruf zur Verfügung zu stellen. Über YouTube oder Facebook können kirchliche Veranstalter auch über den genannten Zeitraum bis 15. September 2020 hinaus Gottesdienste, liturgische Feiern, aber auch Veranstaltungen, wie Konzerte oder Ähnliches einstellen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Rechteeinholung bei der GEMA bedarf. Die Nutzung der Portale hat darüber hinaus den Vorteil, dass seitens YouTubes oder Facebook geprüft wird, ob die Rechte zur Aufführung der einzelnen Musikwerke durch den Vertrag mit der GEMA als eingeholt gelten. Zwar besteht auch sonst wegen der (faktischen) Monopolstellung der GEMA für die Rechteverwertung bei der Aufführung von Musik die Annahme, dass die Rechte bei der GEMA liegen. Eine umfassende Befreiung von der Obliegenheit der Überprüfung der Rechte an den einzelnen Werken kann jedoch auch bei einem guten Glauben an die Verwertung durch die GEMA nicht angenommen werden. Um rechtlich schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Berechtigten und einem erhöhten Kostenrisiko aus dem Weg zu gehen, wird die Benutzung der genannten Portale empfohlen.

Sofern Gottesdienste nicht als Live-Stream zugänglich gemacht werden sollen, sondern durch Zwischenspeichern z. B. auf Datenträgern zu einem späteren Zeitpunkt abrufbar sein sollen, ist bei dem Gottesdienst auf urheberrechtlich relevante Werke zu verzichten.

Mit der **VG Musikedition** ist vereinbart, dass Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung von Gottesdiensten über das Internet den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden können. Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, entstehen keine Kosten, da diese Leistung über die Pauschalvereinbarung abgedeckt ist.

Hinweis zum **Urheberrecht**:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sofern die Urheberrechte nicht eindeutig erloschen sind, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Verlag, von dem Sie die Lieder und Texte verwenden möchten.

Die Diözese übernimmt keine Kosten, die durch Verletzung des Urheberrechts entstehen.

58. Während der Krisenzeit wird unsere Kirchenzeitung „**der Pilger**“ im pdf-Format auf der Homepage des Pilgers für alle Interessierten online zur Verfügung gestellt <https://www.pilger-speyer.de/nachrichten/>. Dies kann gerne in den Pfarreien kommuniziert werden.

59. Die für die Kirchen zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat eine ‚**Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**‘ veröffentlicht. Die dort genannten Auflagen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen der Bundesländer zu beachten.

Diese Dienstanweisung tritt am **21. Oktober 2020** in Kraft. Damit sind alle bisherigen Dienstanweisungen aufgehoben.

Speyer, **21. Oktober 2020**



Andreas Sturm  
Generalvikar